

3. Begriff der Ausbeutung im Sinne des § 138 Abs. 2 B.G.B. Genügt die Ausnutzung der Unerfahrenheit eines anderen zur Erlangung eines übermäßigen Vermögensvorteils, oder ist eine besonders hierauf gerichtete Absicht erforderlich?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Januar 1905 i. S. M. (Bekl.) w. Aktiengesellsch. S. L. N. (Kl.). Rep. II. 344/04.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die klagende Gesellschaft verlangte Empfangnahme und Bezahlung von Radaverdänger, welchen ihr Reisender dem Beklagten verkauft hatte. Letzterer wendete gegenüber der erhobenen Klage Nichtigkeit des Kaufgeschäftes ein, weil beim Abschluß desselben klägerischerseits keine Unerfahrenheit in wucherischer Weise ausgebeutet worden sei. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in der zweiten Instanz der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Auf Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, soweit es hier interessiert, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet die an sich unbefristeten Klagansprüche für begründet und den von dem Beklagten erhobenen, auf

die Behauptung des Vorliegens eines Verstoßes gegen die guten Sitten, insbesondere eines Sachwuchers, . . . gestützten Einwand der Nichtigkeit des Kaufvertrages für ungerechtfertigt. Hinsichtlich der angeblichen Bewucherung des Beklagten hält dasselbe zwar für bewiesen, daß der für den Kadaverdünger vereinbarte Kaufpreis dessen Wert fast um das Doppelte übersteige und daher in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Werte stehe, sowie daß der Beklagte, ein einfacher Arbeiter ohne Erfahrung und kaufmännische Bildung als unerfahren im Sinne des Gesetzes zu erachten sei. Es vermißt aber den für die Anwendung des § 138 Absf. 2 B.G.B. außerdem noch erforderlichen Nachweis einer Ausbeutung der Unerfahrenheit des Beklagten, sowie den Nachweis eines sonstigen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Absf. 1 u. 2 B.G.B.). . . Zu erheblichen rechtlichen Bedenken gibt nun die von dem Beklagten mit der Revision angegriffene Annahme des Berufungsgerichts Anlaß, daß das Erfordernis der Ausbeutung hier nicht gegeben sei. Diese Annahme ist auf die Erwägungen gestützt: Ausbeutung verlange die zur Verwirklichung gebrachte Absicht, die Unerfahrenheit eines anderen auszunutzen. In der allgemein gehaltenen Anpreisung an Interessenten zum Zwecke des Verkaufs der Waren liege auch dann, wenn der gesetzte Preis ein hoher sei, und der Käufer anderweit erheblich billiger kaufen könne, noch kein Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben, und besondere Umstände, die im vorliegenden Falle das Vorgehen und den Vertragsabschluß als eine Ausbeutung oder als einen anderen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen ließen, seien nicht nachgewiesen. Die Äußerungen des Reisenden der Klägerin, der das Geschäft mit dem Beklagten abgeschlossen hat, dieser könne mit dem Kadaverdünger mehr verdienen als mit Chilisalpeter, und es sei für ihn bei dem Geschäfte kein Risiko, seien Nebenarten und Anpreisungen allgemeiner Art, die an sich keinen Wert und keine Bedeutung hätten. Die weitere Äußerung des Reisenden, er habe mit einigen namentlich bezeichneten Firmen keine Geschäftsverbindung angeknüpft, weil sie an Konkurrenzgeschäfte gebunden seien, sei, abgesehen davon, daß die Unrichtigkeit der Angabe nicht behauptet worden, ebenfalls ohne Bedeutung. In der Erklärung des Reisenden, die Firma N. & R. habe bei der letzten Lieferung 200 Sack bekommen, wobei der Reisende verschwiegen habe, daß es

sich hierbei um eine andere, gleichwertige Sorte Dünger gehandelt habe, sei ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu finden. Auch sei nicht ersichtlich, inwieweit diese Erklärung für den Beklagten zum Kaufabschlusse bestimmend gewesen sei.

Diese Ausführungen ergeben, daß das Berufungsgericht den Begriff der Ausbeutung zu eng auffaßt, auch nicht deutlich zwischen den Persönlichkeiten unterscheidet, welche als Ausbeuter des Beklagten in Betracht kommen können, nämlich zwischen der klagenden Aktiengesellschaft, als deren Willensorgane ihre Vertreter als Ausbeuter gehandelt haben könnten, und dem Reisenden, welcher der Gesellschaft als einem „Dritten“ im Sinne des § 138 Abs. 2 B.G.B. einen übermäßigen Vermögensvorteil durch das Kaufgeschäft könnte von dem Beklagten haben versprechen lassen, indem er die Unerfahrenheit desselben ausbeutete. Endlich vermischt das Berufungsgericht bei seinen Erörterungen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ausbeutung nach § 138 Abs. 2 und einer arglistigen Täuschung im Sinne des § 123 B.G.B. Zur Erfüllung des Begriffes der Ausbeutung wird mit Unrecht die Absicht der Ausnutzung der Unerfahrenheit erfordert. Es genügt dazu schon die bewußte Ausnutzung der Unerfahrenheit zur Erlangung eines übermäßigen Vermögensvorteils. Dieses Erfordernis liegt schon vor, wenn jemand in Kenntnis oder in der Überzeugung von der Unerfahrenheit des anderen, sowie von dem auffälligen Mißverhältnis zwischen der Leistung und den ihr gegenüberstehenden Vermögensvorteilen mit dem Vorsatz handelt, die Unerfahrenheit des anderen zur Gewinnung der übermäßigen Vermögensvorteile für sich oder einen Dritten zu benutzen. Diese Voraussetzungen sind allerdings nicht, wie der Vertreter des Revisionsklägers meint, bei der klagenden Gesellschaft schon deshalb gegeben, weil sie Reisende mit der Weisung ausgesandt habe, auf Grund mitgegebener Preisverzeichnisse zu so hohen Preisen Kaufverträge abzuschließen, daß nur unerfahrene oder leichtsinnige Personen sich zum Abschluß bereit finden lassen könnten. Denn es würde bei den Vertretern der Klägerin mangels Kenntnis der Person des einzelnen Käufers von einer Kenntnis seiner Unerfahrenheit und von einem Vorsatz der Benutzung derselben keine Rede sein können, diese Erfordernisse können nicht durch einen allgemeinen Bewucherungsvorsatz ersetzt werden. Bezüglich der Person des Reisenden der Klägerin

ist aber jedenfalls das Fehlen der Erfordernisse einer Ausbeutung der Unerfahrenheit des Beklagten nicht genügend festgestellt. Mit Unrecht legt das Berufungsgericht der für bewiesen erachteten Äußerungen desselben bei dem Vertragsabschluß deshalb keine Bedeutung bei, weil die eine bloß eine allgemeine Anpreisung, die andere möglicherweise richtig, und die dritte vielleicht für den Vertragsabschluß nicht bestimmend gewesen sei. Diese Erwägungen mögen für die Frage nach dem Vorhandensein einer arglistigen Täuschung und der darauf beruhenden Nichtigkeit des Vertrages von Wichtigkeit sein. Sie sind aber nicht geeignet, die Annahme einer Ausbeutung auszuschließen. Zu prüfen wäre gewesen, ob aus den Äußerungen des Reisenden für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen entnommen werden kann, daß der Reisende bei dem Abschlusse des Kaufvertrages mit dem Beklagten in Kenntnis oder in der Überzeugung von dessen Unerfahrenheit und mit dem Vorfaze der Benützung derselben zur Gewinnung des Kaufpreises für die Klägerin gehandelt hat, und daß dessen festgestelltes auffälliges Mißverhältnis zu dem Werte des verkauften Kadaverdüngers ihm bewußt war. Für diese Beurteilung können auch allgemeine Redensarten und Anpreisungen, sowie andere Angaben, gleichviel ob sie wahr, oder unwahr sind, und ob die einzelne Angabe den Beklagten zum Abschluß des Vertrages bestimmt hat, von Bedeutung sein. Denn es kommt dabei entscheidend auf die Beurteilung der Handlungsweise des angeblichen Ausbeuters, nicht aber darauf an, welchen Eindruck der angeblich Ausgebeutete von dieser empfangen hat, wenn, wie hier, die Tatsache feststeht, daß jener durch sein Vorgehen den Abschluß des Vertrages mit dem unerfahrenen Beklagten zustande gebracht hat.“ . . .